

SATZUNG DER GEMEINDE BOVENAU, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 "HOFSTELLE STRÖH UND WESTLICHE FLÄCHEN"

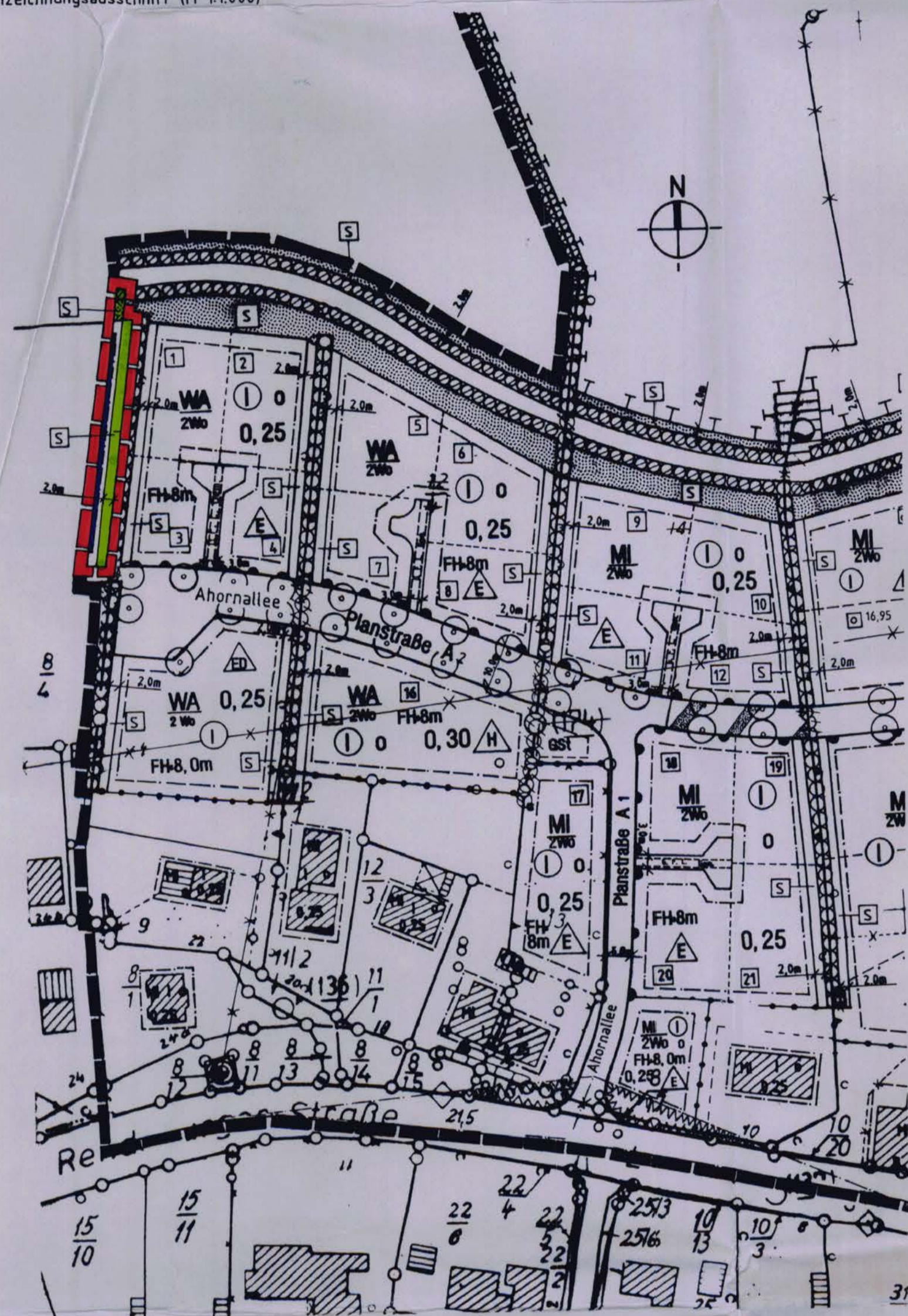
FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER "RENSBURGER STRASSE (L 47)" UND NORDWESTLICH DER "AHORNALLEE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 9.12.02 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Hofstelle Ströh und westliche Flächen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Planzeichnung (Teil A):

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990/1993.

Planzeichnungsausschnitt (M 1:1.000)



Zeichenerklärung:

Festsetzungen:

Planzeichen

- Baugrenzen
- Grünfläche, öffentlich, Saum-/Schutzstreifen
- Grünfläche, privat, Saum-/Schutzstreifen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Hofstelle Ströh und westliche Flächen"
- Anpflanzgebot, Knickwall

Darstellungen ohne Normcharakter:

- In Aussicht genomener Grundstückszuschnitt

Rechtsgrundlagen

- § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- § 9 Abs. 7 BauGB
- § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Text (Teil B):

Ziffer "3. Garagen und Stellplätze gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig."

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.5.01.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 4.8.01 bis 31.8.01 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 25.10.01 durchgeführt.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 3.8.01 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 25.10.01 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 3.12.01 bis 4.1.02 während folgender Zeiten Wohlsch u. Freitag v. 8.00-12.00 u. Donnerstag v. 14.00-17.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 13.11.01 bis 28.11.01 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

Bovenau, den 6.12.02 (Bürgermeister)

6. Der katastermäßige Bestand am 5.3.03 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

den

(Unterschrift)

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 9.12.02 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 9.12.02 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Bovenau, den 9.12.02 (Bürgermeister)

9. Die Bebauungsplansatzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bovenau, den 9.12.02 (Bürgermeister)

10. Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 3.2.03 bis 18.2.03 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 18.2.03 in Kraft getreten.

Bovenau, den 5.3.03 (Bürgermeister)

GEMEINDE BOVENAU
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

BEBAUUNGSPLAN NR. 2
"HOFSTELLE STRÖH UND WESTLICHE FLÄCHEN"
2. ÄNDERUNG 1. AUSFERTIGUNG



PLANVERFASSER:
PLANUNGS WERK STATT NORD
DIPL.-ING. WOLFGANG HOMEYER
FEUERBACHSTR. 10, D-24107 KIEL
TEL.: 0431-54 69 856 / FAX: 0431-54 69 857

26.02.2002
PLANUNGS WERK STATT NORD
DIPL.-ING. WOLFGANG HOMEYER
FEUERBACHSTRASSE 10
24107 KIEL
TEL.: 0431-54 69 856